

AGB**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (STAND JANUAR 2026)****1. Geltung und Rechtsverbindlichkeit:**

1.1. Nachstehende Bedingungen beziehen sich auf alle von uns angenommenen und ausgeführten Aufträge und gelten mit Erteilung des Auftrages vom Vertragspartner als anerkannt und rechtsverbindlich, auch dann, wenn entgegengestehende Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.

1.2. Insoweit bei Abschluss eines Vertrages nicht ausdrücklich schriftlich (auch per Fax oder E-Mail in PDF-Datei) etwas anderes vereinbart wird, stellen die nachstehenden Bedingungen einen ergänzenden Bestandteil jedes zwischen uns und unserem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages dar. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen oder abweichende Zusagen. Sie bedürfen allesamt zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen und firmenmäßig gefertigten Bestätigung.

1.3. Unsere Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor eventuellen Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen unseres Vertragspartners.

1.4. Spätestens durch die Bestellung an uns oder mit der Bestätigung der Lieferung des Vertragsgegenstandes erklärt unser Vertragspartner seine Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen und auch dazu, dass diese für künftige Geschäfte zwischen uns und unserem Vertragspartner gelten und dass bei künftigen Geschäften nicht separat auf diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Bezug genommen werden muss.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

2.1. Es gelten ausschließlich die in den AGB der unitec Energietechnik GmbH angegebenen Verkaufs- und Lieferkonditionen. Andere Einkaufs-, Zahlungs- und Lieferkonditionen sowie Geschäftsbedingungen werden weder vor noch nach Vertragsabschluss akzeptiert.

2.2. Angebote werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie sind freibleibend wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

2.3. Der Vertrag ist geschlossen, wenn wir eine schriftliche Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung abgeben (auch per Fax oder E-Mail in PDF-Datei).

2.4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und dgl. enthaltenen Angaben über unsere Produkte sind nur maßgeblich, wenn in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2.5. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen sowie Angebots- und Projektunterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets unter geistiges Eigentum.

Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung unsererseits erfolgen.

Sie können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind sofort zurückzustellen, falls der Vertrag nicht zustande kommt (siehe Punkt 8.).

2.6. Bei Auftragsstornierung nach Zeichnungserstellung verrechnen wir, zu den bis dahin entstandenen Material- und Produktionskosten, eine Pauschale von 200,00 €.

3. Leistungsausführung, Lieferfristen und Termine:

3.1. Grundsätzlich steht uns die Wahl eines Herstellers, der mit der Lieferung des bestellten Produktes betraut werden soll, jederzeit frei.

3.2. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung), nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher dem Vertragspartner obliegenden vertraglichen Verpflichtungen, wie die zur Erfüllung aller vom Vertragspartner zur schaffenden technischen und vertraglich vereinbarten Voraussetzungen. Die Lieferfristen beginnen auch erst mit dem Tag, an dem das vereinbarte Akkreditiv eröffnet ist oder die Zahlungsgarantie beigebracht wurde. Davon unberührt bleibt unser Recht vom Vertragspartner, auch ohne dessen Verschulden an einer Verzögerung, den Ersatz der durch diese Verzögerung verursachten Aufwendungen zu fordern.

3.3. Die Lieferfristen sind gehemmt, wenn und solange der Vertragspartner mit der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen – auch aus anderen Geschäften mit uns – säumig ist bzw. bis alle technischen und vertraglichen Details geklärt sind und die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen worden sind.

3.4. Teillieferungen durch uns sind zulässig. Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbstständiges Geschäft.

3.5. Mit der Versandbereitschaftsmeldung/Übernahmсанzeige unsererseits gilt die Lieferfrist als eingehalten, auch wenn die Lieferung ohne unser oder des Lieferwerkes/Produzenten Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Versandbereit gemeldet, aber nicht sofort abgerufene Produkte, werden auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners nach eigenem Ermessen gelagert und als geliefert berechnet.

3.6. Nimmt der Vertragspartner die vertragsgemäß bereitgestellten Produkte nicht am vereinbarten Ort und/oder zum vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung un-

serseits nicht verursacht, können wir entweder sofortige Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist zur Annahme dann vom Vertrag zurücktreten.

3.7. Bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt (siehe Pkt. 10.) wird eine Haftung unsererseits nicht übernommen und wir sind berechtigt, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder nach unserem Ermessen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.8. Schadenersatz oder Forderung auf Nachlieferung ist in derartigen Fällen ausgeschlossen. Unser Vertragspartner ist in solchen Fällen auch nicht berechtigt, einseitig vom erweiterten Auftrag zurückzutreten.

3.9. Im Falle der nicht fristgerechten Erfüllung durch uns hat uns unser Vertragspartner jedenfalls eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

3.10. Ist ein Produkt ausgesondert worden, können wir die Einlagerung dieses Produktes auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners vornehmen. Wir sind außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigte Aufwendungen, die wir aus Anlass der Durchführung dieses Vertrages und aufgrund dessen Verzögerung machen müssen und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche gegen unseren Vertragspartner.

4. Lieferung:

4.1. Die Wahl des Herstellers, Werkes oder Lieferanten, der mit der Lieferung des bestellten Produktes betraut werden soll, ist für uns grundsätzlich frei.

4.2. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, ungehinderten und sicheren Verkehr auf den Zufahrtswegen. Unser Vertragspartner hat zudem für eine ausreichende Zufahrt an die Lieferadresse für unsere Fahrzeuge zu sorgen. Das Abladen bei der angegebenen Lieferadresse ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, durch den Empfänger zu organisieren.

4.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Sonderwünsche bzgl. der Verpackung, des Transportes oder der Lieferung rechtzeitig mitzuteilen. Anfallende Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Wir sind nicht verpflichtet bei Versäumnis des Vertragspartners, Sorge für die Erfüllung zu leisten.

4.4. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, gelten die folgenden Lieferbedingungen als Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Lieferungen in die Schweiz erfolgen gemäß Incoterm® 2020 DDP an die vom Käufer angegebene Lieferadresse. Die anfallenden Einfuhrabgaben (Zölle, Steuern, etc.) werden vom Verkäufer verauslagt und dem Käufer im Rahmen der Gesamtrechnung weiterberechnet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten sowie in alle Drittländer (außer Schweiz) erfolgen gemäß Incoterm® 2020 DAP an die vom Käufer angegebene Lieferadresse. Anfallende Einfuhrabgaben und Zölle sind vom Käufer zu tragen.

Für Selbstabholungen durch den Käufer gilt Incoterm® 2020 EXW ab unserem Lager oder unserer Produktionsstätte. Der Käufer trägt sämtliche Kosten und Risiken ab Bereitstellung der Ware.

5. Übergabe und Übernahme:

5.1. Nutzung und Gefahr gehen auch mit nur teilweiser Inbetriebnahme des gesamten Produktes oder Teile desselben durch unseren Vertragspartner auf diesen über.

5.2. Soweit durch im Einzelfall getroffene Vereinbarungen (insbesondere durch INCOTERMS) nichts anderes bestimmt ist, gilt, dass Gefahr und Zufall übergehen, sobald wir am Erfüllungsort geleistet haben. Grundsätzlich ist „ex works“ als Erfüllungsort vereinbart.

5.3. Für den Fall, dass beim Beladen des Transportmittels unsererseits die Mithilfe und Unterstützung gewünscht wird, hält uns unser Kunde schon jetzt für alle Beschädigungen und Nachteile, die sich hieraus ergeben können, schad- und klaglos.

5.4. Ansprüche gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung auf Leistung von Schadenersatz und entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

6. Preise:

6.1. Der Preis versteht sich netto ohne jeden Abzug gemäß unserer Auftragsbestätigung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

6.2. Nebenkosten, wie etwa öffentliche Abgaben, Zölle, Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, gehen, wenn nichts anderes angeführt oder vereinbart ist, zu Lasten des Vertragspartners.

6.3. Die in Bestellungen verwendete Bezeichnung „wie gehabt“ u. ä. bezieht sich nur auf die Ausführung unserer Leistung, nicht jedoch auf Preise und Nebenkosten.

6.4. Falls unser Vertragspartner ein ausdrücklich vereinbartes Rücktrittsrecht vom Vertrag ausüben sollte, werden jene bis dahin angefallenen und geleisteten Zahlungen für gelieferte Produkte zur Abgeltung der Unkosten verrechnet. Material, das ausschließlich für unseren Vertragspart-

ner bestellt und/oder bearbeitet wurde, wird nicht zurückgenommen.

7. Rechnungsstellung und Bankgarantie:

7.1. Es gelten ausschließlich die von uns bestätigten Zahlungskonditionen.

7.2. Bei ausdrücklich erwünschten Briefversand der Rechnung wird ein Pauschalbetrag von 5,00 € als Aufwandsersatz berechnet. Die unitec Energietechnik GmbH setzt auf Nachhaltigkeit und die Vermeidung von unnötigem Papierverbrauch.

Die Rechnung wird dennoch zusätzlich per E-Mail verschickt, damit der Beginn der Zahlungsfälligkeit gewährleistet werden kann. Wird dies vom Vertragspartner nicht akzeptiert, so entfällt die Gewährung eines eventuell verankerten Skontos.

7.3. Bei einer nachträglichen Rechnungsanpassung, welche nicht durch unser Verschulden nötig ist - z. B. bei Änderung der Rechnungsanschrift, welche uns vorab nicht mitgeteilt wurde - wird ein Pauschalbetrag von 30,00 € pro Rechnung als Aufwandsersatz berechnet.

7.4. Eine Bankgarantie wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Vertragspartners ausgestellt und beläuft sich bis zu einer Auftragssumme von 20.000,00 € auf 250,00 €. Ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € errechnen sich die Kosten entsprechend höher.

8. Zahlung, Fälligkeit, Verzugsfolgen:

8.1. Für Zahlungen an uns gilt Lochau als Erfüllungsort vereinbart.

8.2. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Rechnungserhalt netto sowie unter Ausschluss jedes Rechtes unseres Vertragspartners auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung, mit von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenansprüchen, unverzüglich zu leisten.

8.3. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie in die vereinbarten Währung verfügen können.

8.4. Ist der Fälligkeitstermin der Zahlung bestimmt, so muss der geschuldete Rechnungsbetrag spätestens bei Fälligkeit auf unserem Konto wertgestellt sein. Ein ungültiger Abzug, wie z. B. etwaig gewährter Skonto, der außerhalb der Zahlungsfrist vom Vertragspartner abgezogen wird, wird von uns nachgefordert.

8.5. Eine etwaig gewährte Skontofrist beginnt mit dem elektronischen Versand der Rechnung. Dieses Datum ist i. a. R. das Rechnungsdatum.

8.6. Bei Preissetzung in (Euro oder CHF) sind bei Zahlungsverzug 9,2 % über dem Basiszinssatz an Verzugszinsen verankbar. Weiters sind alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftsosten und die Kosten eines von uns beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen. In anderen Währungen ausgestellte Preisstellungen bedingen gesondert vereinbarter Verzugszinsen.

8.7. Zahlungen mit Scheck bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung und diese werden nur vorbehaltlich des Einganges des Gegenwertes als Zahlung akzeptiert.

8.8. Zahlungen werden, falls keine ausdrückliche Widmung erfolgt, auf die älteste offene Forderung angerechnet. Bei einzelnen Forderungen werden Zahlungen selbst zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf Kapital angerechnet.

8.9. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und/oder Auftreten von Umständen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners aufkommen lassen, sind wir zudem berechtigt, alle unsere Forderungen gegen unseren Vertragspartner sofort fällig zu stellen, von allen schwebenden Kauf- und/oder Lieferverträgen zurückzutreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8.10. Vereinbarte Preisnachlässe (insbesondere Rabatte) gehen hierdurch verloren und wir sind berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag geltend zu machen.

Davon unberührt bleibt unser Recht, unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners, Schadenersatz inklusive Ersatz aller im Zusammenhang mit den Verträgen, von welchen wir in einem solchen Fall zurücktreten, bereits getätigte Aufwendungen zu verlangen.

8.11. Im Falle des Verzuges des Vertragspartners sind wir auch zu einem Selbsthilfeverkauf nach handelsrechtlichen Bestimmungen (UGB) berechtigt.

8.12. Eine Mahnung ist bei Zahlungsverzug nicht Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung unserer Ansprüche.

8.13. Der Pauschalbetrag für etwaige Betreibungskosten beträgt mindestens 40,00 € pro Rechnung.

8.14. Aus der Ausübung dieser Rechte können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber dem Vertragspartner, insbesondere keine Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen.

9. Eigentumsvorbehalt:

9.1. Die verkauften Produkte (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher

Nebenforderungen, wie insbesondere Zinsen und Kosten, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung und/oder Verbindung entstehenden Erzeugnisse.

9.2. Unser Vertragspartner hat auch alle lokalen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit der vereinbarte Eigentumsvorbehalt auch in dem Land, in dem das geliefert Produkt lagert, seine Wirksamkeit erzeugt.

9.3. Solange unser Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware besteht, ist unser Vertragspartner verpflichtet, diese sachgemäß zu lagern und auf seine Kosten zu unseren Gunsten vinkuliert gegen Verlust und Wertminderung, Feuer und Diebstahl, Lager- und Wasserschäden versichert zu halten.

9.4. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt in Buchvermerken anzugeben und uns Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen u. ä.) auf die Vorbehaltsware oder auf abgetrennte Forderungen unverzüglich bekanntzugeben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung unseres Vertragspartners an uns in geeigneter Form zu dokumentieren (wo dies der geeignete Modus ist, durch Buchvermerk) und dies dem Kunden unseres Vertragspartners, spätestens bei Rechnungslegung an ihn, bekanntzugeben.

Unser Vertragspartner hat in einem solchen Fall Dritte auf unsere Rechte hinzuweisen und uns sämtliche mit der Wahrung unserer Rechte verbundenen Kosten inklusive allfälliger Anwaltskosten zu ersetzen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:

10.1. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte und Abbildungen stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

10.2. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können von uns jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden.

10.3. Wird ein Produkt von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners angefertigt und werden wir von einer dritten Seite aufgrund dieser Umstände wegen möglicher Verletzung von Patent-, Marken- oder Musterschutzrechten bzw. Urheberrechten in Anspruch genommen, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns hieraus gänzlich schad- und klaglos zu halten.

11. Höhere Gewalt:

11.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Daraus können keine Verbindlichkeiten unse- seits gegenüber dem Vertragspartner, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen.

11.2. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes sowie sonstige Umstände, die die Abwicklung des Geschäfts wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleich, und zwar eindeutig, ob sie bei uns, unseren Lieferanten oder deren Sublieferanten, beim Vertragspartner oder sonst in dessen Sphäre auftreten. Der höheren Gewalt steht auch Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung unserer Lieferanten an uns gleich, sofern die Ursache in nicht von uns zu vertretenden Gründen liegt.

12. Mängel:

12.1. Die von uns gelieferten Produkte sind von unserem Vertragspartner unverzüglich nach Lieferung (Übergabe) auf Mängel zu untersuchen und über allfällige Mängel ist unverzügliche und detaillierte Anzeige an uns zu richten. Geheime Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzugeben. Die Anzeige hat schriftlich (auch per Fax oder E-Mail in PDF-Datei) spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung (Übernahme, Übergabe, Pkt. 5.) bzw. Entdeckung zu erfolgen.

12.2. Bei behebbaren Mängeln sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Austausch der bemängelten Ware (Produkte) oder Preisminderung anzubieten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen uns, insbesondere Rechte auf Wandlung, Schadenersatz und/oder Ersatzvornahme, sind ausgeschlossen.

12.3. Bei unbehebbaren Mängeln sind wir nach eigener Wahl berechtigt, den Austausch der bemängelten Produkte oder Preisminderung anzubieten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen uns, insbesondere Rechte auf Wandlung, Schadenersatz und/oder Ersatzvornahme, sind ausgeschlossen.

12.4. Mängelrügen werden nicht anerkannt, wenn sich die Produkte nicht am Befindsort oder im Zustand der Ablieferung befinden. Eine Rücksendung von bemängelten

Produkten ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig.

12.5. Um unserer Mängelbehebungspflicht nachkommen zu können, muss der Zugang zu dem von uns gelieferten Produkt dergestalt möglich sein, dass der Mangel auch ohne Zerlegung des gelieferten Produktes an Ort und Stelle behoben werden kann. Unser Vertragspartner hat den Dritten, der unser Produkt einbauen lässt, auf diesen Umstand ausdrücklich und nachweislich hinzuweisen.

12.6. Unsere Mängelbehebungspflicht bezieht sich nur auf die von uns gelieferten Produkte. Sollten zur Mängelbehandlung zusätzliche Kosten für z. B. bauliche Maßnahmen, wie Entfernen von Mauern, Decken oder ähnlichen entstehen, so tragen diese jedenfalls der Käufer bzw. der Inhaber des Objektes (auf Pkt. 11.5. wird ausdrücklich verwiesen).

13. Warenrücknahme:

13.1. Warenrücksendungen sind im Voraus mit der Firma Unitec Energietechnik GmbH abzusprechen und werden erst nach Zustimmung durch uns akzeptiert. Nach Warenausgangskontrolle wird eine Gutschrift abzüglich angefallener Transport- und Zollkosten sowie 15 % Abschlag (bei einwandfreiem Zustand der Ware) auf den Gesamt-Netto-warenwert ausgestellt. Bei Erhalt beschädigter Ware werden die nach tatsächlichem Aufwand berechneten Kosten der Instandsetzung der Ware in Abzug gebracht.

13.2. Sonderbestellungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

14. Garantiefristen / Garantieleistungen:

14.1. Die Garantie für Speicher und Boiler beträgt fünf Jahre ab dem Liefertag.

Zwei Jahre gewähren wir Garantie für Elektroheizeinsätze und für Zubehör wie Thermometer, Thermostate, Regelgeräte und sonstige mitgelieferte Kleinteile.

14.2. Von jeder Garantie ausgeschlossen sind Dichtungen. Sollte bei einer Dichtung eine Undichtheit auftreten, so hat unser Vertragspartner eine Überprüfung vorzunehmen. Jedenfalls sind grundsätzlich die Befestigungsschrauben nachzuhören.

Sollte die Undichtheit dadurch nicht behoben werden können, wird die Dichtung durch uns grundsätzlich in Garantie gewechselt. Die hierfür anfallenden Arbeitskosten trägt unser Vertragspartner. Bei bis zu einem Jahr nach Auslieferung auftretenden Undichtheiten bei Flanschdichtungen liefern wir Flanschdichtungen kostenfrei nach, tragen aber auch dafür keine Austauschkosten.

14.3. Für nachgelieferte Produkte im Sinn der Erfüllung von Garantieleistungen gelten wiederum die Basisgarantiefristen gemäß Punkt 12.1. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglichen Lieferung, welche keine Mängel aufweisen.

14.4. Die Garantie erstreckt sich auf die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Leistungen und Beschaffenheit der Produkte.

14.5. Wir erfüllen unsere Garantiepflichten, in dem wir nach eigener Wahl defekte Produkte bzw. Teile der Produkte kostenfrei reparieren oder Ersatzteile frei ab Werk zu Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche unseres Vertragspartners sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandlung oder für Auswechselkosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadensursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.).

14.6. Mit ausdrücklicher Zustimmung unse- seits kann der Austausch oder die Reparatur von defekten Teilen unserer Produkte durch den Vertragspartner erfolgen. Diesfalls übernehmen wir nur die nachgewiesenen angefallenen Kosten und nur nach vorangegangener gegenseitiger Absprache und Freigabe durch uns.

14.7. Es ist Sache unseres Vertragspartners dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen für eine normale Durchführung der Behebung eines Schadens im Rahmen unserer Garantieleistungen vorab geschaffen sind (siehe Pkt. 11.6.).

14.8. Insbesondere muss auch der Zugang zu dem von uns gelieferten Produkt dergestalt möglich sein, dass ohne Zerlegung desselben vor Ort die Garantieleistung möglich ist. Unser Vertragspartner hat den Dritten, bei dem unser Produkt eingebaut wird, ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen (siehe Pkt. 11.6.).

15. Ausschluss der Garantie:

15.1. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagenkonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen bzw. die auf Grund von Projektplanungen von dritter Seite (Planungsbüro...) festgelegt und dadurch entstanden sind. Ferner bei Nichtbeachtung der technischen Richtlinien von uns und unseren Betriebsanleitungen über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemäße Arbeit Dritter. Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte, jedoch vorgeschriebene und notwendige Produkt-Wartungen entstehen.

15.2. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen und Betriebsstoffe (ausgenommen Pkt. 12.2.).

15.3. Weiters sind Schäden ausgeschlossen, die durch den Einsatz von unsachgemäßen Wärmeträgern verursacht wurden, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasser- aufbereitungsanlagen, Entkalker, usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner Schäden, die durch unsachgemäßen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruk durch unsachgemäße Entkalten, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht wurden.

Die Garantieleistung unse- seits sind ausgeschlossen bei periodischen oder länger dauernden Entleerungen der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können, übermäßige Schlammablagerung in den Heizkörpern oder anderen Anlageteilen und bei zweitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.

15.4. Diese Garantieansprüche erlöschen bei Änderungen oder Reparaturen durch unseren Vertragspartner oder Dritte, sofern sie nicht ausdrücklich von uns schriftlich genehmigt wurden.

16. Haftung:

16.1. Wir haften nur für Schäden an den unserem Vertragspartner gehörenden Gegenständen, die unmittelbar im Zuge der Leistungsausführung verursacht worden sind und die unse- seits durch grobes Verschulden oder Vorsatz verursacht wurden. Alle sonstigen Ansprüche unseres Vertragspartner, insbesondere auf jeglichen weitergehenden Schadenersatz einschließlich allfälliger Mängelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

16.2. Die von uns gelieferten Produkte bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Herstellers, Lieferwerkes und/oder Produzenten und sonstigen Hinweisen üblicherweise erwartet werden kann.

16.3. Wird die Lösung von Konstruktionsaufgaben uns überlassen, so kann eine allfällige Haftung uns gegenüber nur dann geltend gemacht werden, wenn unser Vertragspartner nachweist, dass unsere Lieferung und/oder Leistung dem allgemeinen Stand der Technik schuldhaft nicht entspricht.

16.4. Nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche gegen uns werden mit dem Wert des den Schaden verursachten Gegenstandes, falls dies nicht zulässig ist, mit dem Fakturawert, soweit dies wiederum nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig sein sollte, mit dem tatsächlichen Schaden unter ausdrücklichem Ausschluss des Ersatzes von entgangenem Gewinn und/oder Ausschluss des Ersatzes von Folgeschäden, und/oder indirekten Schäden und/oder Drittenschäden begrenzt.

16.5. Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden sowie nicht erzielte Ersparnisse. Zinsverluste und/oder Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen unseren Vertragspartner, die an uns überbunden werden sollten, sind ausgeschlossen.

16.6. Im Falle der Verletzung der unserem Vertragspartner aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen auferlegten Pflichten, sowie bei Inanspruchnahme unse- seits, im Hinblick auf Schäden, die durch solche Produkte herbeigeführt werden und die vom Vertragspartner in Verkehr gebracht wurden, ist der Vertragspartner ohne Rücksicht auf Vorliegen von Verschulden jedenfalls verpflichtet, uns gänzlich schad- und klaglos (inklusive allfälliger Anwalt- und Prozesskosten) zu halten. Hat unser Vertragspartner hinsichtlich eines von uns gelieferten Produktes aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes (PHG) einem Dritten Ersatz geleistet, sind Rückgriffsansprüche gegen uns jedenfalls ausgeschlossen.

17. Produkthaftung:

17.1. Wir haften nur innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes (PHG) für Personen- sowie Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet.

17.2. Wir verpflichten uns, die Interessen unserer Vertragspartner im Rahmen des PHG gegenüber dem Hersteller gewissenhaft zu vertreten, müssen jedoch unsere Vertragspartner im Falle von Stellung von Ansprüchen diesbezüglich grundsätzlich direkt an die/den Hersteller verweisen.

17.3. Gewerbliche oder handwerkliche Unternehmen, die von uns Produkte erworben haben, sind ihrerseits verpflichtet, sich selbst über Handhabung, Bedienung und Wartung unseres Produktes vollständig zu unterrichten. Sie haben sich selbst insbesondere ausdrücklich über die jeweilige produktspezifische Gefährlichkeit anhand der Betriebsanleitungen sowie über die Verwendungsmöglichkeiten genau zu informieren.

17.4. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, über die von

uns gelieferte Produkte genaue Dokumentationen zu führen, um zweifelsfrei zuordnen zu können, ob das gelieferte Produkt tatsächlich von uns stammt.

17.5. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, diese Dokumentationen für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung unseres Produktes aufzubewahren.

17.6. Für den Fall, dass wir im Rahmen des Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen werden sollten, ist unser Vertragspartner ohne Kostenersatzanspruch verpflichtet, uns sämtliche auf den Schadensfall bezugahenden Dokumentationen sowie sonstige Beweismittel unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Unsere Vertragspartner sind weiters verpflichtet, uns jegliche Unterstützung hierbei zu gewähren.

18.Rücktritt vom Vertrag:

18.1. Ist unser Vertragspartner mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen (vertraglichen Verpflichtungen) im Verzug, so können wir

- die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und/oder
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

18.2. Vom Vertrag zurückzutreten sind wir berechtigt:

- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die unser Vertragspartner zu vertreten hat, oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit unseres Vertragspartners gegeben sind und dieser auf unsere Aufforderung hin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt (siehe Pkt. 7.7.);
- wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der oben angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt.

18.3. Der Rücktritt vom Vertrag unsererseits kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

18.4. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und sofort zur Zahlung fällig.

Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung von unserem Vertragspartner noch nicht übernommen wurde und/oder für von uns bereits erbrachte Vorleistungen. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

18.5. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen werden sollte, ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

19.Mediationsklausel:

19.1. Sämtliche Streitigkeiten und/oder Konflikte, die aus diesem Vertrag entstehen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, oder den Vertragsbruch selbst, die Beendigung oder Ungültigkeit von Vertragsbestimmungen betreffen, werden die Parteien vorerst im Rahmen eines Mediationsverfahrens durch einen allparteilichen Dritten (Mediator) einvernehmlich beizulegen versuchen.

19.2. Die Parteien werden mit dem Mediator innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erstmaligem Ansprechen des Konflikts eine Vereinbarung über den Ablauf des Verfahrens schließen. Während der Dauer des Verfahrens sind sämtliche Fristen gehemmt und gilt zwischen den Parteien strengste Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.

19.3. Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Mediation nicht binnen vier Wochen getroffen oder das Mediationsverfahren binnen weiterer 4 Wochen kein Ergebnis bringen sollte, werden die Parteien sämtliche Streitigkeiten aus diesem Verfahren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erledigen.

20.Gerichtsstand und anwendbares Recht:

20.1. Gerichtsstand ist das für Lochau zuständige Gericht.

20.2. Auf den Vertrag sowie auf diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen findet das materielle österreichische Recht in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung.

21.Datenschutz und Vertraulichkeit:

21.1. Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung von Bedeutung sind.

21.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen

zugegangenen Wissen (insbesondere Betriebsgeheimnisse) gegenüber Dritten.

21.3. Unser Vertragspartner wird auch alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten, sowie Dokumentationsunterlagen) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn wir sie als vertraulich bezeichnen oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.

22.Sonstiges:

22.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen, zu ersetzen.

22.2. Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von uns in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor. Für Verträge in englischer Sprache gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in englischer Sprache.